

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0135/2015**

Datum: 17.04.2015

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
67 - Bauhof

---

**Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	12.05.2015	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	20.05.2015	Vorberatung
Hauptausschuss	21.05.2015	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2015	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

Anlage 1 – 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde  
Anlage 2 – Synopse

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: )					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadt Eberswalde unterhält die städtischen Friedhöfe Waldfriedhof, Friedhof Finow, Messingwerkfriedhof, Friedhof Kupferhammer (bis zum Ablauf bestehender Nutzungsrechte), Friedhof Spechthausen und Friedhof Nordend (wird noch extensiv gepflegt, da der Antrag auf Aufhebung abgelehnt wurde).

Für die Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe können sich Friedhofsträger laut § 34 BbgBestG eigener Friedhofsordnungen in Form einer Satzung bedienen. Der Inhalt dieser Satzungen muss stets den Inhalten des BbgBestG entsprechen. Da es hier in den letzten Jahren Neuerungen gab, ist es notwendig die aktuelle Fassung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde zu überarbeiten.

Folgende Inhalte sind von der Änderung betroffen:

1. Änderung (Inhaltsverzeichnis):

Hierbei handelt es sich lediglich um die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses, welche auf eine zusätzliche Grabart, den Kirschgarten §23a, hinweist.

2. Änderung (§2 Absatz 1 Satz 1):

Dieser Paragraph zeigt den Geltungsbereich der Friedhofssatzung auf. Der Friedhof Nordend wird wieder in die Liste der städtischen Friedhöfe aufgenommen.

In der Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2009 wurde der Beschluss zur offiziellen Schließung gefällt und eine Entwidmung vorgesehen. Aus diesem Grund hat man den Friedhof Nordend auch aus dem §2 der aktuellen Fassung herausgenommen.

Die folgende Beantragung der Genehmigung zur Aufhebung des Friedhofs beim Landkreis Barnim wurde jedoch negativ beschieden. Grund hierfür sind die im Zuge des Aufhebungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse. Es wurde ermittelt, dass sich auf diesem Friedhof Gräber Verstorbener befinden könnten, deren Tod während der NS-Zeit bewusst forciert wurde. Somit soll dieser Ort als Begräbnisstätte erhalten werden.

Demnach gehört der Friedhof Nordend weiterhin zu den von der Stadt zu pflegenden und von der Friedhofssatzung betroffenen öffentlichen Einrichtungen.

3. Änderung (§4 Abs.5):

Im §4 finden sich Regularien zur Schließung und Entwidmung von Friedhöfen. Mit dem Rundschreiben vom Ministerium des Innern vom 09.12.2011 wurde auf Fehlerquellen in Friedhofsordnungen aufmerksam gemacht.

Demnach gibt es laut §30 Brandenburgisches Bestattungsgesetz eine Satzungsregelung die es vorsieht, im Falle einer vorzeitigen Schließung oder Entwidmung eines Friedhofs oder Friedhofsteils, zwei Formen des Ersatzes für den Nutzungsberechtigten zu ermöglichen.

Diese wären die Bereitstellung einer anderen Grabstelle oder die Rückzahlung des auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelts. Das Wahlrecht steht dem Nutzungsberechtigten zu und darf nicht durch eine Satzung ausgeschlossen werden. Bisher beinhaltete die aktuelle Satzung keine detaillierte Regelung. Mit dieser Ergänzung des § 4 werden Unklarheiten aufgrund von Regelungslücken vorgebeugt.

4. Änderung (§8 Abs.4 Satz 1):

Analog zur 2. Änderung erfolgt hier ausschließlich eine Ergänzung der Aufzählung städtischer Friedhöfe, in diesem Fall des Friedhofs Nordend.

5. Änderung (§11 Satz 2):

Während bisher die Ruhezeiten zwischen Kindern und Erwachsenen differenzierte,

sieht das Brandenburgische Bestattungsgesetz nun mehr die Vereinheitlichung der Ruhezeit bei Körperbestattungen vor. Für Jede Körperbestattung gilt nun eine Ruhezeit von 20 Jahren. Für Aschebeisetzungen bleibt es bei 15 Jahren.

6. Änderung (§12):

Der bisherige § 33 Abs. 3 BbgBestG, der die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern untersagte, wurde durch den Art. 3 des Gesetzes vom 07.Juli 2011 ersatzlos gestrichen.

Demzufolge findet hier eine Anpassung des § 12 der aktuellen Friedhofssatzung statt.

7. Änderung (§13 Abs.4 Nr.2):

Im § 13 „Arten von Grabstätten“ erfolgt eine Ergänzung um eine neue Grabart, dem Kirschgarten. Hierbei handelt es sich nur um eine Ergänzung der Aufzählung.

8. Änderung (§21):

Im § 21 wird der Urnenhain als Grabart beschrieben. Da in naher Zukunft diese Grabart um weitere, ähnlich gestaltete, Anlagen ergänzt wird, ist eine Regelung zur Beschaffenheit und zu den Nutzungsbedingungen notwendig.

9. Änderung (§23a):

Hier wird der Abschnitt IV Grabstätten um die oben schon genannte neue Grabart, Kirschgarten, ergänzt. In diesem Abschnitt erfährt der Nutzer näheres über Gestalt der Grabstelle und Verhaltensweisen bei der Nutzung.

10. Änderung (§26):

Da es auf der im § 26 geregelten Grabstätte für ungeborenes Leben bisher keine differenzierte Regelung bezüglich der Gestaltungsansprüche gab und dies sich in der Praxis als problematisch herausstellte, wird dieser Paragraph nun ergänzt. Er dient der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, indem ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage sichergestellt wird.

11. Änderung (§28):

Der § 28 befasst sich mit den Gestaltungsgrundsätzen der Grabmale innerhalb der verschiedenen Grabstätten.

Bei der Änderung handelt es sich um eine Ergänzung der Gestaltungsvorschriften in den neuen Grabanlagen der §§ 21 Urnenhain und 23a Kirschgarten. Diese sind notwendig um ein einheitliches Bild innerhalb der Anlage zu schaffen.